



**Hallenbad Parsberg;
Benutzungssatzung, - Ordnung**

I. Sachverhalt

Für die Hallenbäder des Landkreises bestehen eine Benutzungssatzung und Benutzungsordnung. Nachdem das Hallenbad Neumarkt geschlossen und abgebrochen ist, sollten diese neugefasst werden.

II. Beschlussvorschlag

1. Die Benutzungssatzung und die Badeordnung vom 20.05.1992 (Amtsblatt Nr. 19 vom 29.05.1992) für die Hallenbäder des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Neumarkt und in Parsberg werden aufgehoben.
2. Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund Aufgrnd des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LkrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826) zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) folgende

SATZUNG

**über die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
in Parsberg**

§ 1

Art, Umfang du Zweck des Betriebes

- (1) Das Hallenbad des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Parsberg ist eine öffentliche Einrichtung und steht der Allgemeinheit zur Verfügung.
- (2) Mit dem Betrieb des Hallenbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung i. d. Fassung der Bek vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) verfolgt. Der Landkreis erstrebt keinen Gewinn.

- (3) Zuschüsse zur Deckung der Kosten des Hallenbades trägt der Landkreis. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese zur Förderung der Bäder zu verwenden.

§ 2 **Rechtsvorschriften**

Für die Benutzung des Hallenbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die Badeordnung und die Gebührensatzung.

§ 3 **Betriebszeiten und Benutzungsdauer**

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) werden vom Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. festgelegt. Sie werden durch Anschlag in der Eingangshalle des Hallenbades und in der Presse öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Bei Überfüllung des Hallenbades, bei unvorhergesehenen Ereignissen und dringenden Reparaturarbeiten ist der Landkreis berechtigt, zeitweise den Besuch einzuschränken oder zu sperren oder das Hallenbad vorzeitig zu schließen. Ein Ersatz bereits entrichteter Gebühren erfolgt nicht.

§ 4 **Zulassung und Ausschluss**

- (1) Während der Betriebszeiten ist die Benutzung des Hallenbades jedermann im Rahmen dieser Satzung, insbesondere unter den Einschränkungen der nachfolgenden Absätze (2) bis (5) gestattet.
- (2) Blinde, Epileptiker, geistig Behinderte und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, dürfen das Hallenbad im Beisein einer Begleitperson benutzen.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung des Hallenbades ohne Begleitung und Aufsicht einer Person über 18 Jahre nicht gestattet.
- (4) Von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen sind
- a) Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß nehmenden Krankheiten,
 - b) Betrunkene,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.

Ist für die unter Buchstabe a) genannten Personen der Ausschluss zweifelhaft, so ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

- (5) Von der Benutzung des Hallenbades kann das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zeitweise oder auf Dauer solche Personen ausschließen, die gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Sauberkeit und Ruhe in einem Hallenbad verstoßen haben.

Dies gilt insbesondere bei groben Verstößen gegen diese Satzung, gegen die Badeordnung oder gegen die vom Aufsichtspersonal erlassenen Anweisungen.

§ 5

Schulen, Vereine und Verbände

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Schulen, Vereine, Verbände u.a. Gruppen zu Zwecke des einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetriebes.
- (2) Das Hallenbad dient der Allgemeinheit. Angehörige des in Abs. 1 genannten Personenkreises sind anderen Benutzern der Hallenbäder gegenüber grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (3) Die Zulassung von Schwimmsportgruppen und die weiteren Einzelheiten ihrer Badbenutzung werden allgemein oder von Fall zu Fall durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. im Rahmen dieser Satzung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- oder Übungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (z.B. Schulklassen) ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Landkreises und seiner Bediensteten, deren eigene Aufsichtspflicht daneben unberührt bleibt, eingehalten werden. Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe für die Mitglieder die volle Verantwortung und haftet insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Verursacher.

§ 6

Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

- (1) Für die Aufbewahrung von Kleidung stehen verschließbare Garderobenschränke zur Verfügung.
- (2) Der Garderobenschrankschlüssel ist vom Badegast sichtbar zu tragen. Der Verlust des Schlüssels ist dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
- (3) Für verlorene Garderobenschrankmarken und –Schlüssel ist Wertersatz zu leisten. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung und nach Wertersatz herausgegeben.

§ 7 **Ruhe und Ordnung**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Hallenbad oder gegen Anstand und die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder belästigt wird. Den Anordnungen des Badepersonals ist unverzüglich nachzukommen.
- (2) Die Einrichtungen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung von Badeeinrichtungen ist untersagt und verpflichtet zu Schadensersatz. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu melden. Evtl. Schadensersatzansprüche werden dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

§ 8 **Schwimmunterricht**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. kann Schwimmunterricht erteilen lassen, soweit der übrige Badebetrieb dies zulässt.

§ 9 **Haftung des Landkreises**

- (1) Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hallenbades bei Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die den Benutzern des Hallenbades durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) Die Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades, insbesondere der Startblöcke, geschieht auf eigene Gefahr. Der Landkreis haftet bei Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (5) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muss der Schadensfall unverzüglich beim Personal des Hallenbades und innerhalb von 4 Wochen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. angezeigt werden.

§ 10 **Haftung der Badbenutzer**

- (1) Die Besucher des Hallenbades haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Bades und ihrer Einrichtungen dem Landkreis oder Dritten zufügen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

- (2) Bei besonderer Verunreinigung der Badeeinrichtungen hat der Badbenutzer dem Landkreis die Reinigungskosten nach Maßgabe der Gebührensatzung zu erstatten.

§ 11 **Fundgegenstände**

- (1) Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind bei den Personal des Bades abzugeben.
- (2) Fundsachen werden bis zum Ende der Badesaison im Bad aufbewahrt. Werden innerhalb dieser Zeit die Fundsachen vom Eigentümer nicht abgeholt, werden sie dem örtlich zuständigen Fundamt übergeben bzw soweit es sich um Kleidung handelt entsorgt oder einer Verwertung zugeführt.
- (3) Bei Unterlassung der Ablieferung von Fundgegenständen bleibt Strafanzeige wegen Fundunterschlagung vorbehalten.

§ 12 **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 **Badeordnung**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlässt zum Vollzug dieser Satzung für die Benutzung des Hallenbades eine Badeordnung.
Die Bestimmungen der Badeordnung sind für alle Benutzer des Hallenbades verbindlich.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., _____.2024
LANDRATSAMT NEUMARKT i.d.OPf.

Gailler
Landrat

3. Badeordnung

Für das Hallenbad Parsberg wird gemäß § 13 der Satzung über die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. folgende Badeordnung erlassen:

§ 1

Badezeit, Kassenschluss, Badeschluss

- (1) Ab 45 Minuten vor Beendigung der festgesetzten Öffnungszeiten (Badeschluss) werden keine Besucher mehr eingelassen.
- (2) 15 Minuten vor Badeschluss haben alle Besucher das Schwimmbecken auf Anweisung des Badepersonals (Abpfeiff) zu verlassen.

§ 2

Zugang zur Schwimmhalle

- (1) Der Zugang zu der Schwimmhalle ist nur über die Umkleieräume und unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Duschräume gestattet.
- (2) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen, Umkleieräume, zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Anschließend hat der Badegast seine Kleidung in den Garderobenschrank zu hängen. Der Garderobenschrank ist abzuschließen, der Badegast muss den Schlüssel an sich nehmen und sichtbar tragen.
- (3) Auf Weisung des Aufsichtspersonals haben geschlossene Gruppen (z.B. Schulklassen, Vereine) die Gemeinschaftsumkleieräume aufzusuchen.
- (4) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang (Barfußgänge) dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (5) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Vereins-Riegen usw. ist nur mit Zustimmung des Landratsamtes gestattet.

§ 3

Badekleidung

- (1) Die Badebekleidung muss den Anforderungen von Sitte und Anstand entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Personal des Bades.
- (2) Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (3) Kleinkinder unter 2 Jahren dürfen das Becken nur benutzen, wenn sie ein fest sitzendes und gut abschließendes Gummi- oder Stoffhöschen bzw. Schwimmwindeln tragen.

§ 4 **Körperreinigung**

- (1) Jeder Badbenutzer hat sich vor Betreten der Schwimmhalle unter den Brausen in den Duschräumen gründlich mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art (Hautcreme usw.) vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 5 **Verhalten im Bad**

- (1) Dienst- und Personalräume dürfen von den Badegästen nicht betreten werden. In den nicht zu Badezwecken dienenden Räumen und Gängen ist der Aufenthalt in Badekleidung untersagt.
- (2) Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (3) Im Hallenbad ist im Interesse aller Badegäste insbesondere untersagt:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen sowie der Betrieb von Audiogeräten und Musikinstrumenten,
 - b) Unfug zu treiben sowie in den Gängen und auf dem Beckenumgang herumzutoben
 - c) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - d) in der Schwimmhalle zu essen,
 - e) Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen und auszuspucken
 - f) das Wegwerfen von Gegenständen,
 - g) sich in einer gegen Sitte und Anstand verstoßenden Weise zu verhalten sowie sich außerhalb der Umkleidekabinen aus- und anzukleiden,
 - h) Absperrungen zu beseitigen,
 - i) Zerbrechliche Gegenstände mitzubringen,
- (4) Im Bereich des Hallenbades bedarf das Fotografieren oder Filmen, jeder den übrigen Badebetrieb beeinträchtigende Schwimmunterricht sowie jegliche gewerbliche Betätigung Dritter der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. Die Erteilung der Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.
- (5) Die aushängenden Warntafeln, Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten.
- (6) Das Anbieten von Waren oder gewerblichen Leistungen sowie das Verteilen von Druckschriften sind untersagt.

§ 6 **Benutzung des Schwimmbeckens**

- (1) Das Schwimmbecken und die Startblöcke dürfen nur von geübten Schwimmern und auf eigene Gefahr benutzt werden.
- (2) Nichtschwimmern und Kindern unter 4 Jahren ist lediglich die Benutzung des für sie bestimmten Lehrschwimmbereiches mit Hubboden gestattet. Nichtschwimmer haben sich vor Benutzung des Lehrschwimmbereiches über die tatsächlich eingestellte Wassertiefe durch Beachtung der Anzeigetafel zu informieren.
- (3) Neben den Bestimmungen des § 5 ist ferner nicht gestattet:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen,
 - b) außerhalb der Startblöcke vom Beckenrand ins Wasser zu springen,
 - c) im Schwimmbecken quer zu schwimmen,
 - d) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Haltegriffen und Absperrungen zu turnen oder sich an die Trennseile zu hängen,
 - e) die Leitern zu versperren,
 - f) Ball zu spielen oder Schnorchelgeräte, Schwimmflossen u.ä. zu benutzen. Im Lehrschwimmbereich ist die Benutzung von Schnorchelgeräten und Taucherbrillen gestattet.
- (4) Erziehungsberechtigte haben die ihrer Obhut unterstehenden Kinder auf die Gefahr des Schwimmbeckens hinzuweisen.
- (5) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz.

§ 7 **Verlassen des Bades**

- (1) Zum Trocknen der Haare können die installierten Haartrockner benutzt werden.

§ 8 **Aufsicht**

- (1) Die Bediensteten des Hallenbades (Aufsichtspersonal) sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen; sie sind berechtigt, entsprechenden Anordnungen zu treffen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung und Reinlichkeit stören oder die guten Sitten missachten, aus dem Hallenbad zu verweisen.
- (3) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Den Bediensteten des Hallenbades ist die Annahme von Trinkgeldern und Geschenken nicht gestattet.

§ 9
Bekanntmachung

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist die Badeordnung durch Aushang im Hallenbad bekanntzumachen.

Neumarkt i.d.OPf., __.__.2024
LANDRATSAMT NEUMARKT i.d.OPf.

III. Über Abteilung 10

Herrn Landrat Gailler

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Behandlung in den nächsten Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 10.06.2024
Sachgebiet 15

Schneider
Techn. Amtmann